

Satzung des Schulverbandes Bungsberg

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie des § 56 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.09.2022 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Kasseedorf und Schönwalde am Bungsberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Bungsberg“. Er hat seinen Sitz in Schönwalde am Bungsberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Bungsberg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt die Bewirtschaftung, örtliche Planung, Ausstattung, Unterhaltung und die bedarfsgerechte Erweiterung beziehungsweise ein erforderlicher Rückbau der Grundschule „Friedrich-Hiller-Schule“ in Schönwalde am Bungsberg nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (2) Weiterhin obliegt dem Schulverband auch die Bewirtschaftung, örtliche Planung, Ausstattung, Unterhaltung und die bedarfsgerechte Erweiterung beziehungsweise ein erforderlicher Rückbau der Offenen Ganztagschule, einschließlich des Personal- und Sachbedarfs nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4

Organe

Die Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter sowie drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg und zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Kasseedorf.
- (2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Schönwalde am Bungsberg und Kasseedorf haben jeweils einen persönlichen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnehmerrechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Verbandsvorsteher/in.
- (2) Wahlen in Sitzungen nach § 35 a GO sind grundsätzlich zulässig. Sofern jedoch ein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht, findet eine briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Schulverband entwickelt zusammen mit dem ihn verwaltenden Amt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Schulverbandes stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das

Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird auf die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit als Mitglied der Schulverbandsversammlung bestellt.

(2) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(3) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR,

2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EUR zu Lasten des Schulverbandes nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,

5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.200 EUR nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 200 EUR nicht übersteigt,

7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Schulverband entstehen,

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räume soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins einen Betrag von 250 EUR nicht übersteigt,

9. Vergabe von Aufträgen, bis zu einem Wert von 5.000 EUR,

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 2.000 EUR;

11. Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes bis zur Entgeltgruppe 2 des TvöD-VKA bzw. 2S des TVöD-SuE.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. mit § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Schulverband Bungsberg hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Ostholstein-Mitte mit dem Sitz in Schönwalde am Bungsberg wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Bungsberg gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage nach § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten drei Jahre der entsendenden Mitgliedsgemeinden berechnet.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

§ 17

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen

alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder dass vorletzte Verbandsmitglied den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft kündigt. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <https://www.amt-ostholstein-mitte.de> bekannt gemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a.B. zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung des Schulverbandes Bungsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Bungsberg vom 26. April 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Mai 2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein, Az.: 3.15.2-52-1, vom 02.11.2022 erteilt.

Schönwalde am Bungsberg, den 18.11.2022

Die Schulverbandsvorsteherin


(Angela Hüttmann)

